

Kapitalabfindungen aus 2. Säule und Säule 3a

Zusammenrechnung im gleichen Kalenderjahr

Entscheidung der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft Nr. 162/1997 vom 5. Dezember 1997

Bei gemeinsam veranlagten Ehegatten können Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge, die im gleichen Kalenderjahr anfallen, für die gesonderte Besteuerung zusammengerechnet werden.

Sachverhalt:

1. Infolge Pensionierung wurden dem Pflichtigen im Februar 1997 einerseits von der Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft eine Kapitalleistung aus 2. Säule in Höhe von Fr. 200'680.– sowie andererseits von der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Basellandschaftlichen Kantonalbank eine Kapitalleistung aus Säule 3a in Höhe von Fr. 72'820.15 ausbezahlt. Mit Sonderveranlagung für Kapitalleistungen gemäss Art. 38/48 DBG vom 26. Mai 1997 erhob die Steuerverwaltung bei einer steuerbaren Kapitalleistung von insgesamt Fr. 233'364.– eine Jahressteuer in Höhe von Fr. 3'919.20.

2. a) Gegen diese Sonderveranlagung erhob der Pflichtige mit Schreiben vom 23. Juni 1997 Einsprache und beantragte sinngemäss, es seien die beiden Kapitalleistungen einzeln zu besteuern. Zur Begründung machte der Einsprecher im wesentlichen geltend, die gesamthafte Besteuerung der beiden Kapitalleistungen in Höhe von Fr. 160'544.– resp. von Fr. 72'820.– führe gegenüber der separaten Besteuerung zu einer steuerlichen Mehrbelastung in Höhe von Fr. 1'649.–. Die Zusammenrechnung der beiden Kapitalleistungen für die Besteuerung könne nicht akzeptiert werden und sei nicht gerechtfertigt, zumal die Auszahlung des Pensionskassenguthabens im Jahr 1997 aufgrund der Pensionierung unumgänglich gewesen sei, während die Kapitalleistung aus der Säule 3a bereits früher, d.h. ab dem 60. Altersjahr hätte ausbezahlt werden können und in diesem Fall separat besteuert worden wäre. Auch in der einschlägigen Literatur finde sich nirgends ein Hinweis dafür, dass die Kapitalleistungen aus 2. Säule und der Säule 3a zwingend zusammen zu besteuern seien. Ebenso würde nach der Veranlagungspraxis auf eine Zusammenrechnung verzichtet, wenn eine weitere Auszahlung erst ein halbes Jahr später erfolgt. Es bestehe daher eine Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen. Wenn der Einsprecher das Verhalten der Veranlagungsbehörde vorher gekannt hätte, hätte er die Leistungen der Säule 3a ein Jahr früher veranlasst.

b) Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Entscheid vom 21. Juli 1997 ab und machte in ihrer Begründung im wesentlichen geltend, dass nach Art. 48 DBG die Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge und anderen Zahlungen nach Art. 38

(i.V.m. Art. 22 DBG) für das Steuerjahr festgesetzt würden, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen seien. Somit seien alle Kapitalleistungen gemäss Art. 38 DBG, die im selben Jahr anfallen, zusammenzurechnen und der gleichen Jahressteuer zu unterstellen. Dabei spiele es keine Rolle, unter welchem Rechtstitel im einzelnen solche Leistungen ausgerichtet würden, es genüge, dass sie unter den Oberbegriff der «Kapitalleistungen aus Vorsorge» nach Art. 38 DBG fallen.

3. Mit Schreiben vom 19. August 1997 erhob der Pflichtige gegen den Einsprache-Entscheid Beschwerde und beantragte sinngemäss erneut, es seien die Kapitalleistungen getrennt zu besteuern. In seiner Begründung führte der Beschwerdeführer insbesondere an, dass die Kapitalauszahlung aus der Säule 3a in keinem direkten Zusammenhang mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit stehe und bereits ab dem 60. Altersjahr hätte bezogen werden können. Bei einem Bezug der Kapitalleistung aus der Säule 3a vor dem 31. Dezember 1996 wäre jedoch für die Besteuerung die Zusammenrechnung mit der Kapitalleistung aus der 2. Säule unterblieben und der Beschwerdeführer hätte demzufolge einen Betrag von Fr. 1'649.– weniger Bundessteuern bezahlen müssen. Zudem hätte die Möglichkeit bestanden, die Auszahlung der Säule 3a, die erst im Jahr 1997 erfolgt sei, erst in der nächstfolgenden Steuererklärung zu deklarieren, so dass in diesem Fall eine Zusammenrechnung rechtlich wohl schwierig gewesen wäre, da die Sonderveranlagung B 97/01 dazumal bereits in Rechtskraft erwachsen wäre.

4. Die Steuerverwaltung beantragte in ihrer Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde. Gemäss ständiger Praxis und gestützt auf die im Einsprache-Entscheid zitierte Stelle des Bundessteuer-Kommentars *Agner/Jung/Steinmann* würden die Kapitalleistungen aus 2. Säule und der Säule 3a für die Bestimmung des Steuersatzes zusammengezählt. In Anbetracht dieser klaren Rechtslage habe die Steuerverwaltung auf eine Faktorenaddition nicht verzichten dürfen. Dabei könne die Frage offen bleiben, wie die Besteuerung zu erfolgen hätte, wenn die Säule 3a bereits vor dem Jahr 1997 zur Auszahlung gelangt wäre. Im übrigen berücksichtige die in der Beschwerde erwähnte Steuermehrbelastung nicht, dass bei einem früheren Bezug im entsprechenden Zeitraum das Kapital bei der Staats- und Gemeindesteuer als Vermögen und die daraus fliessenden Zinserträge sowohl bei der Staats- und Gemeindesteuer wie auch bei der direkten Bundessteuer als Einkommen steuerbar gewesen wären.

Erwägungen

1. Die Steuerrekurskommission ist gemäss Art. 140 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 zur Anhandnahme der vorliegenden Streitsache zuständig, wobei gemäss § 4 der Vollzugsverordnung zum DBG vom 13. Dezember 1994 i.V.m. § 129 Abs. 2 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 Beschwerden, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall mehr als Fr. 1'000.– beträgt und Fr. 8'000.– nicht übersteigt, vom Präsidenten und zwei Mitgliedern der Steuerrekurskommission beurteilt werden.

Da die in formeller Hinsicht an eine Beschwerde zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist materiell ohne weiteres darauf einzutreten.

2. Gemäss Art. 38 DBG werden Kapitalleistungen nach Artikel 22 – also u.a. auch sämtliche Einkünfte aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen – sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer.

a) In casu ist nicht bestritten, dass es sich bei den vom Beschwerdeführer im Jahr 1997 ausgerichteten Kapitalabfindungen um solche der beruflichen Vorsorge bzw. der gebundenen Selbstvorsorge handelt und demzufolge gemäss Art. 38 DBG grundsätzlich einer vollen Jahressteuer unterliegen. Streitig ist dagegen, ob die beiden Kapitalabfindungen für die Besteuerung zusammenzufassen oder aber gesondert zu besteuern sind.

b) Gemäss Art. 48 DBG werden die Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge und auf anderen Zahlungen nach Art. 38 für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, ist aus dieser Bestimmung klar zu entnehmen, dass verschiedene Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge, die im selben Jahr anfallen, für die Besteuerung zusammenzurechnen sind. Diese Auffassung, welche im übrigen auch der vor dem Inkrafttreten des DBG's geltenden Regelung entspricht, wird auch im Kommentar *Agner/Jung/Steinmann* zum Gesetz über die direkte Bundessteuer (S. 167 f.) vertreten. Wie bereits im angefochtenen Entscheid dargelegt, spielt dabei nach dem zitierten Kommentar keine Rolle, unter welchem Rechtstitel im einzelnen solche Leistungen ausgerichtet werden; es genügt, dass sie unter den Oberbegriff der «Kapitalleistungen aus Vorsorge» nach Art. 38 DBG fallen. Diese Regelung gilt sowohl bei einem Steuerpflichtigen, der im selben Jahr mehrere solcher Leistungen erhält, wie auch bei einem gemeinsam veranlagten Ehepaar, wenn beide Ehegatten im gleichen Jahr solche Leistungen gemäss Art. 38 DBG beziehen. Die Zusammenrechnung solcher Leistungen wird dadurch gerechtfertigt, dass diese auf dem gleichen Rechtsgrund – nämlich der Vorsorge im Sinn von Artikel 38 – beruhen (vgl. *Agner/Jung/Steinmann*, S. 168, a.a.O.).

c) Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die von der Steuerverwaltung für die Besteuerung vorgenommene Zusammenrechnung der beiden in Frage stehenden Kapitalleistungen zu Recht erfolgt ist. Daran vermag auch der vom Beschwerdeführer erhobene Einwand, er hätte eine andere Auszahlung aus der Säule 3a veranlassen können und diese Leistung bereits im Jahr 1996 beziehen können, nichts zu ändern. Er kann daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten, da es zweifelsohne an ihm gelegen hätte, sich vor der Auszahlung über die steuerrechtlichen Konsequenzen zu informieren und daraufhin dementsprechend zu handeln. Wie die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen hat, hätte der Beschwerdeführer allerdings in diesem Fall auch

die allfälligen Nachteile der Besteuerung bei einer anderen Auszahlung tragen müssen.

Aus all diesen Gründen erweist sich die vorliegende Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abgewiesen werden muss.

Demgemäss wird erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.